

RS OGH 1994/10/25 1Ob580/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ABGB §1400 C

ABGB §1431 I

Rechtssatz

Wird der überweisenden Bank von ihrem überweisenden Kunden ein undeutlicher, nichtsdestoweniger aber wirksamer Überweisungsauftrag erteilt, den sie seinem Inhalt gemäß an die Empfangsbank ausführte, sodaß sie dafür den Kunden auch entsprechend belasten durfte, dann kann auch der darauf, daß der überwiesene Betrag von der Empfangsbank einem nicht berechtigten Empfänger gutgeschrieben wurde, gestützte Rückforderungsanspruch nur dem Kunden als Überweisenden zustehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/94

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 1 Ob 580/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033034

Dokumentnummer

JJR_19941025_OGH0002_0010OB00580_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at